

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 87

Inhalt: Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. S. 419. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. S. 420.

(Nr. 4793) Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. Vom 7. Juli 1915.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Kaufverträge über Kartoffelstoden, Kartoffelschnitzel (Kartoffelscheiben, Kartoffelgrieß), Kartoffelwalzmehl, feuchte und trodene Kartoffelstärke sowie Kartoffelstärkemehl aus der inländischen Kartoffelernte des Jahres 1915 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Verkündung dieser Verordnung geschlossen sind.

Berlin, den 7. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück
